

**SATZUNG
DER STADT EBERBACH ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR
EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT
VOM 30.04.2009**

Der Gemeinderat der Stadt Eberbach hat am 30.04.2009 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu 2 Stunden 15,- €
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden 30,- €
von mehr als 4 Stunden (Tageshöchstsatz) 45,- €
- (3) Auf ehrenamtlich Tätige, denen aufgrund einer im Range über dieser Satzung stehenden Rechtsvorschrift eine Entschädigung zusteht (z.B. Wahlhelfer bei der Wahl des Bundestags), findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- a) bei Gemeinderäten

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 100,- €
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,-€

- b) Vorsitzende der Fraktionen im Gemeinderat erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach a) eine weitere Aufwandsentschädigung je Monat in Höhe von 50,- €

- c) bei Ortschaftsräten, sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats und die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses der an einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Eberbach beteiligten Gemeinde erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,- €

Bei mehreren, unmittelbar auf einander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 40 vom Hundert des jeweiligen Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters in einer Gemeinde, die nach der Einwohnerzahl der Größe der jeweiligen Ortschaft entspricht.
- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für jeden Kalendertag der Vertretung (Verhinderungsververtretung) eine Aufwandsentschädigung von 75,- € Für sonstige kurzfristige Vertretungen wird eine Aufwandsentschädigung von 15,- € je angefangene Stunde gewährt.

Die Leitung einer Gemeinderats- bzw. Ausschusssitzung wird nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 entschädigt.

- (4) Die stellvertretenden Ortsvorsteher erhalten für die Vertretung des Ortsvorstehers, die länger als eine Woche dauert, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,- € pro Woche. Dabei gilt die angefangene Woche als volle Woche.
- (5) Ehrenamtliche Bezirksbeiratsvorsitzende erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt jährlich 100,- €

Die Auszahlung erfolgt ¼ jährlich in Höhe von 25,- €

- (6) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 a) Nr. 1, b) und Abs. 2 sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiter zu gewähren.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1 und 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21.11.1985, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Eberbach, den 30.04.2009

Der Bürgermeister:

Bernhard Martin

Arbeitsvermerke:

Veröffentlichung in der Eberbacher Zeitung	am	Nr.
Veröffentlichung in der Rhein-Neckar-Zeitung	am	Nr.
Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde	am	